



# Pfarrverband im Würmtal

Planegg – St. Elisabeth

Stockdorf – St. Vitus

## Schutzkonzept

zur Prävention von Missbrauch  
und sexualisierter Gewalt



## 1. Vorwort

Der Pfarrverband Im Würmtal trägt die Sorge für viele Menschen jeden Alters, nicht nur in den Pfarrgemeinden, sondern auch an vielen anderen Orten (z. B. in den Seniorenheimen). Die Seelsorger\*innen begegnen daher vielen Menschen, die Beziehungen reichen vom losen Kontakt bis hin zu Erfahrungen gläubiger Gemeinschaft.

Besonders in den Einrichtungen des Pfarrverbandes, in denen Kinder betreut und gefördert werden, in Veranstaltungen und Gruppen, in denen Kinder und Jugendliche zusammen kommen (z. B. Gruppenstunden der Pfarrjugenden), in den vielfältigen Gruppen und Gremien des Pfarrverbandes und bei den Angeboten für Familien und Senioren wird Kirche als Gemeinschaft erlebbar.

Wo Menschen zusammen kommen, um miteinander Leben – auch zeitlich begrenzt – zu teilen, braucht es eine besondere Achtsamkeit. Ein fortlaufendes Ausloten zwischen Nähe und Distanz ist notwendig, um eine vertrauensvolle Gemeinschaft untereinander zu ermöglichen und zu pflegen.

Unser Schutzkonzept will Hilfestellung und Orientierung sein, um eine nicht von Unsicherheit belastete, sondern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten innerhalb des Pfarrverbandes Im Würmtal zu ermöglichen.

Es will aber auch einen verlässlichen Standard innerhalb der seelsorglichen Tätigkeit geben, „was geht?“ oder „was geht nicht?“. Sich mit dieser Frage auseinanderzusetzen, ist immer ein dynamischer Prozess kürzerer oder längerer Interaktionen verschiedener Personen oder Personengruppen, für den das Schutzkonzept einen verbindlichen Rahmen darstellt für alle im Pfarrverband tätigen Haupt- und Ehrenamtlichen.

Gleichzeitig kann das Schutzkonzept Maßstab sein, um Irritationen und ggf. grenzverletzendes Verhalten aussprechbar werden zu lassen. Es will zwar einerseits grenzziehend sein, aber die tägliche Zusammenarbeit auch nicht unnötig erschweren oder gar Misstrauen unter den Beteiligten säen.

Die Einhaltung des Schutzkonzeptes bietet Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, aber auch der Seelsorger\*innen und der haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen.

Über die Seelsorger\*innen mit ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen, sowie über die Homepage des Pfarrverbandes wird dieses Schutzkonzept der Allgemeinheit zugänglich gemacht.

## **2. Präventionsansatz**

Die Prävention von sexuellem Missbrauch gründet in der Empathie für Betroffene in Gegenwart und Vergangenheit, sie fühlt sich dem Evangelium mit seiner Parteinahme für die Armen und Kleinen verpflichtet.

### **2.1 Begriffsdefinitionen**

Sexueller Missbrauch meint alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB). Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen sexuellem Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), sexuellem Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB) und sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB).

Sexueller Missbrauch von Kindern liegt vor, wenn eine Person sexuelle Handlungen an Personen unter 14 Jahren vornimmt, an sich oder Dritten vornehmen lässt, solche vor einem Kind vornimmt oder ein Kind dazu bestimmt, solche an sich selbst vorzunehmen oder aber auf ein Kind durch pornographische Abbildungen oder Darstellungen einwirkt.

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen liegt vor, wenn eine Person unter Ausnutzen einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an einer Person zwischen 14 und 18 Jahren vornimmt oder an sich vornehmen lässt oder diese Person dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen.

Ebenso wird von sexuellem Missbrauch von Jugendlichen gesprochen, wenn eine Person über 21 Jahre an einer Person zwischen 14 und 16 Jahren sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich vor ihr vornehmen lässt oder diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen.

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen bezeichnet im Sinne des staatlichen Rechts sexuelle Handlungen einer Person mit abhängigen Personen, wenn zwischen der Person und dem Anderen ein Erziehungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnis besteht oder es sich um ein leibliches Kind handelt.

Die mit Wirkung vom 26. August 2013 veröffentlichten Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz weiten den Begriff aus, wenn er zusätzlich Anwendung findet „bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen und erzieherischen, sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen. Sie umfasst alle Handhabungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt (Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Nr. 151a, Abschnitt A, Nr.2).

## 2.2 Präventionsbegriff

An vielen Stellen begegnet uns im Alltag der Begriff Prävention, sei es im Bereich der Suchtprävention, der Gesundheitsprävention oder auch der Gewaltprävention. So unterschiedlich die Präventionsbegriffe sind, so unterschiedlich sind auch die wissenschaftlichen Definitionen. Im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt orientiert sich der Präventionsbegriff an der Definition des Psychiaters Gerald Caplan. Hierbei werden drei Arten der Prävention unterschieden: die primäre, die sekundäre und die tertiäre Prävention.

Primäre Prävention kann mit Vorbeugen gleichgesetzt werden. Von dieser Art, der primären Prävention, wird im Allgemeinen gesprochen, wenn der Begriff Prävention im Kontext sexualisierter Gewalt Verwendung findet. Ziel der Primärprävention ist es, sexualisierte Gewalt gar nicht erst entstehen zu lassen.

Wo bereits grenzverletzendes Verhalten aufgetreten ist, setzt die sekundäre Prävention an. Diese kann auch mit Intervention wiedergegeben werden. Hierbei ist das Ziel, wiederholte Grenzverletzungen zu unterbinden und Schlimmerem vorzubeugen.

Gleichbedeutend mit Rehabilitation ist die tertiäre Prävention. Sie zielt darauf ab, Spätfolgen bei Kindern und Jugendlichen, die Betroffene von sexualisierter Gewalt geworden sind, zu vermindern.

### **3. In Präventionsfragen geschulte Person**

Der Pfarrverband Im Würmtal hat eine in Präventionsfragen geschulte Person benannt.

### **4. Erweitertes Führungszeugnis, Selbstverpflichtungs- und Einverständniserklärung zur Datenspeicherung**

Alle Seelsorger\*innen des Pfarrverbandes nehmen an dem von der Erzdiözese München und Freising als verpflichtend vorgeschriebenen Lern- und Schulungsprogramm „Prävention von sexuellem Kindermisbrauch für pastorale Berufe“ teil.

Im gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmen werden alle Seelsorger\*innen vom Erzbischöflichen Ordinariat dazu aufgefordert, dem Dienstgeber Erzbischöfliches Ordinariat München ein jeweils aktuelles Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Die vorgelegten und geprüften Führungszeugnisse werden im Erzbischöflichen Ordinariat München archiviert.

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen des Pfarrverbandes (z. B. Mesner\*innen, Kirchenmusiker\*innen, Sekretär\*innen, die Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben) müssen der Kath. Kirchenstiftung als Arbeitgeberin ein Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Die Dokumente werden vom Kirchenverwaltungsvorstand bzw. von einer von ihm beauftragten Person vertraulich geprüft und unter Berücksichtigung des Datenschutzes archiviert bzw. innerhalb der gesetzlich festgelegten Fristen jeweils neu von den Mitarbeiter\*innen angefordert. Außerdem finden für alle Mitarbeiter\*innen in regelmäßigen Abständen Unterweisungen und Schulungen zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ statt.

Durch den Gesetzgeber und die Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung) des Erzbistums München und Freising ist jeder/jede ehrenamtlich Tätige, der Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen hat, bis zum Alter von 16 Jahren aufgefordert, eine Selbstverpflichtungserklärung und das Einverständnis zur Datenspeicherung abzugeben.

Ab dem 16. Lebensjahr müssen neben der Selbstverpflichtungserklärung ein Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis und eine Einverständniserklärung zur Datenspeicherung abgegeben werden. Die Abgabe der Dokumente wird in Zusammenarbeit mit dem/der für den jeweiligen Bereich zuständigen Seelsorger\*und dem Sekretariat abgestimmt. Der/die für die Dokumentation und für die Überwachung des Abgabesystems der Führungszeugnisse verantwortliche

Pfarrsekretär\*in handelt im Auftrag des leitenden Pfarrers für die Pfarreien des Pfarrverbandes.

Die nicht fristgerechte Vorlage oben beschriebener Dokumente führt zu einem Verbot der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit. Für die Durchsetzung eines Betätigungsverbot ist der/die für den jeweiligen Bereich zuständige Seelsorger\*in verantwortlich.

Alle im Pfarrverband tätigen Gruppenleiter\*innen von Pfarrjugend und Ministrant\*innen haben eine erforderliche Ausbildung und Schulung („Gruppenleiterkurs“), die dem Standard des BDKJ entspricht.

## **5. Pastorale Bereiche mit persönlichem Kontakt zu Menschen**

### **5.1. Kinder- und Jugendarbeit/Ministrant\*innenarbeit**

Kinder und Jugendliche werden von Seelsorger\*innen, hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen und Gruppenleiter\*innen nicht in private Räume mitgenommen.

Im Falle eines notwendigen Einzelgesprächs zwischen einem/einer Seelsorger\*in, hauptamtlichen Mitarbeiter\*in oder Gruppenleiter\*in mit einem Gruppenmitglied wird ein Raum gewählt, der öffentlich zugänglich ist (z. B. im Bürobereich während der Bürozeiten; offener Vorraum zu Jugendraum) und gleichzeitig Vertraulichkeit sichert.

Im Pfarrverband erfragen Seelsorger\*innen und Mesner\*innen das Einverständnis eines/einer Ministrant\*in, bevor sie beim Anziehen des liturgischen Gewandes helfen.

### **5.2. Segnung von Kindern innerhalb der Liturgie**

Kommunionsspender\*innen gehen beim Kommuniongang vom Einverständnis aus, dass das Kind gesegnet und damit am Kopf berührt werden darf. Eine abwehrende oder irritierte Haltung des Kindes wird respektiert.

Das gleiche gilt bei Segnungen im Bereich der Kindertagesstätten. Eine besondere Aufmerksamkeit erfahren in diesem Fall Kinder anderer Konfessionen oder Religionsgemeinschaften.

### **5.3. Einzelgespräche in der Sakramentenvorbereitung**

Einzelgespräche im Rahmen der Feier des Sakramentes der Versöhnung (Beichte) bzw. Lebensgespräche im Rahmen der Firmvorbereitung finden nie in einem abgeschlossenen, nicht einseharen Raum statt. Die sich im Gespräch

befindenden Personen haben einen ausreichend großen Abstand zueinander. Berührungen (z. B. als Zeichen des Trostes) werden grundsätzlich unterlassen.

Bei der Feier der Versöhnung erfragt der Priester das Einverständnis des Kindes oder des/der Jugendlichen, bevor er zur Lossprechung die Hände auflegt.

#### 5.4. Sommerfahrt/Pfingstfahrt/Zeltlager/Ausflüge

Jede Fahrt oder jeder Ausflug muss von weiblichen und männlichen Begleitpersonen, möglichst paritätisch besetzt, begleitet werden.

Das Jugendschutzgesetz wird selbstverständlich vollumfänglich eingehalten. Männliche und weibliche Teilnehmer\*innen schlafen in unterschiedlichen und voneinander abgetrennten Räumen.

Es ist selbstverständlich, dass vor dem Öffnen einer Türe zu einem Raum angeklopft wird.

Braucht ein einzelnes Kind Zuwendung oder Trost, so ist die Begleitperson nicht alleine mit dem Kind. Wenigstens ist eine weitere Betreuungsperson zu informieren.

Betreuungspersonen wissen um die unterschiedlichen Möglichkeiten, Nähe zum Kind auszudrücken, ohne das Kind körperlich berühren zu müssen.

Wird in einem akuten Krankheitsfall eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen während einer Fahrt eine Versorgung im Zimmer notwendig, ist grundsätzlich ein zweiter/eine zweite Leiter\*in dazu zu holen. Die Versorgung von weiblichen Kindern und Jugendlichen übernimmt in der Regel eine weibliche Leiterin, die Versorgung von männlichen Kindern und Jugendlichen übernimmt in der Regel ein männlicher Leiter. Akute Notfälle können im Einzelfall anderes anraten lassen.

Vor einer Fahrt oder einem Ausflug werden Regeln für die Teilnehmer\*innen hinsichtlich eines verantworteten Umgangs mit Handy und Bildern während der Fahrt oder des Ausflugs festgelegt.

Die Mitglieder der Fahrtleitung sorgen für die Gewährleistung einer permanenten Handlungssicherheit für einen eventuellen Notfall.

Sie stellen zu jedem Zeitpunkt sicher, dass die Aufsichtspflicht in vollem Umfang gewährleistet ist.

Sie sind sich ihrer Verantwortung und Vorbildfunktion den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen gegenüber bewusst.

## **6. Pastorale Einzelgespräche**

Planbare pastorale Einzelgespräche von Kindern und Jugendlichen mit einem/einer Seelsorger\*in, die z. B. der Beratung oder geistlichen Begleitung dienen, finden möglichst in den offiziellen Räumen des Pfarrbüros und während der Bürozeit statt. Bei aus pastoralen Gründen notwendigen Hausbesuchen bei Schutzbefohlenen werden Angehörige und/oder Kolleg\*innen vorher vom Besuch informiert.

## **7. Sakramentale und nicht sakramentale Feiern**

Als Seelsorger\*innen begegnen wir den Menschen mit tiefem Respekt und der nötigen Sensibilität für ihre jeweilige Situation.

### **7.1. Sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral**

Allgemeine Krankensalbungen finden mehrmals jährlich entweder in einer der Pfarrkirchen oder in einem der Seniorenheime im Rahmen eines öffentlichen Gottesdienstes statt. Die Berührung zur Salbung ist Voraussetzung. Bei anwesenden Gläubigen, die um die Salbung bitten, wird das Einverständnis zur Salbung an Händen und Stirn vorausgesetzt.

Wenn ein Priester zu einer Krankensalbung in den unterschiedlichen Formen gerufen wird, wird das Einverständnis vorausgesetzt, die erkrankte Person, die sich unter Umständen selbst nicht mehr äußern kann, zur Salbung an Stirn, Hand und – je nach Ritus – auch an Augen, Ohren, Mund und Füßen berühren zu dürfen.

In der Regel sollen auch weitere Personen (Angehörige, Pflegepersonal) bei der Feier der Krankensalbung zugegen sein. Ist diese Möglichkeit, z. B. im Seniorenheim, nicht gegeben, muss das Pflegepersonal von der Krankensalbung zumindest in Kenntnis gesetzt und in der Nähe erreichbar sein.

### **7.2. Nicht sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral**

Bei der Begleitung kranker und sterbender Menschen ist Berührung ein nicht unerheblicher Teil des pastoralen Verständnisses der Seelsorger\*innen. Das Berühren der Hände z.B. schafft Nähe und ist ein wichtiges nonverbales Zeichen, dass der kranke oder sterbende Mensch nicht alleingelassen ist.



Bei der Begleitung sterbender Menschen durch einen/eine Seelsorger\*in wird (z. B. bei der Feier des Sterbesegens) analog zu den oben ausgeführten Punkten in 7.1. verfahren.

## **8. Social Media**

### **8.1. Allgemeiner Umgang mit Social Media**

Im Pfarrverband ist der verantwortliche Umgang mit den neuen sozialen Medien in allen Bereichen wichtig. Dabei sind in jedem Fall die Persönlichkeits- und Datenschutzrechte zu wahren.

Eine Dokumentation von Veranstaltungen mit mobilen Geräten erfolgt in Bild und Ton nur nach vorheriger Absprache und Akzeptanz der Beteiligten.

### **8.2. Social Media-Plattformen**

Freundschaften via Facebook, Instagram, stayfriends und anderer Plattformen zwischen Seelsorger\*innen sowie hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen und Kindern und Jugendlichen werden nicht angenommen und geteilt.

## **9. Messenger-Dienste – mobile Kommunikation, Online-Kommunikation**

Kommunikationsforen wie whatsapp und andere Messengerdienste werden von Seelsorger\*innen, hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen und Gruppenleiter\*innen nicht mit einzelnen Kindern und Jugendlichen und Schutzbefohlenen gepflegt. Lediglich zur Gruppenkommunikation kann dies möglich sein, so weit der jeweilige Messengerdienst dies anbietet.

Kommunikation per Messengerdienst zwischen Seelsorger\*innen, hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen und Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren findet nicht statt. Zwischen ehrenamtlichen Gruppenleiter\*innen und Kindern und Jugendlichen, die Gruppenmitglieder sind, dürfen Messengerdienste im vertrauensvollen Umgang benutzt werden zum Austausch gruppenbezogener Informationen.

Kommunikationsformen wie Skype zwischen Seelsorger\*innen, hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen und Kindern und Jugendlichen finden nicht statt. Per Mail versandte Nachrichten werden nur an direkte Gesprächspartner\*innen verschickt. Zur Gruppenkommunikation werden die Adressen – bei sich bisher unbekanntem

Personen und nicht zu einer Gruppe/Gremium zugehörigen Personen – in „BCC“ verschickt.

## **10. Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes**

Alle Seelsorger\*innen, sowie alle im Raum des Pfarrverbandes aktiv mitarbeitenden Haupt- und Ehrenamtlichen sind aufgerufen, Rückmeldung an den leitenden Pfarrer zur Verbesserung, Ergänzung und Angleichung des Konzeptes an neue Gegebenheiten zu geben.

## **11. Umgang mit Meldungen zum Themenbereich „Sexuelle Grenzverletzungen“**

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept des Pfarrverbandes im Würmtal schaffen wir den Rahmen, damit das Bewusstsein für das Thema Präventionsarbeit in das tägliche Leben unserer Pfarrgemeinden einfließen kann und somit eine größere Sensibilität im Umgang mit diesem Thema wachsen kann.

Dabei ist den Verantwortlichen wichtig, dass nicht nur Regelungen getroffen werden, sondern dass ein Boden bereitet wird, um schneller und besser erkennen zu können, wann und falls Grenzen überschritten werden. Es muss daher auch einen verantworteten Umgang mit möglichen Meldungen geben. Für uns ist ein solches System selbstverständlicher Bestandteil einer offenen und transparenten Kultur unseres Pfarrverbandes.

Alle, die eine begründete Beobachtung mitteilen oder eine gezielte Meldung abgeben wollen, haben die Möglichkeit, dies im direkten Kontakt zu tun. Es stehen dazu der leitende Pfarrer, der/die Präventionsbeauftragte, die Seelsorger\*innen vor Ort und der/die für die Jugendarbeit zuständige Seelsorger\*in zur Verfügung.

Alle Beobachtungen und Meldungen werden dokumentiert. Die Seelsorger\*innen überlegen gemeinsam die notwendigen Schritte unter sofortiger Miteinbeziehung der jeweiligen Beratungs- und Fachstellen des Erzbischöflichen Ordinariats München und der Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums München und Freising.

## **Schlusswort**

Die Seelsorger\*innen des Pfarrverbandes sind sensibilisiert, um dieses Thema innerhalb des Pfarrverbandes wahrzunehmen, es in geeigneter Form aufzunehmen und an entsprechender Stelle anzusprechen. Im Falle eines Missbrauchs gilt die erste Sorge den von Missbrauch und Machtgefälle betroffenen Personen, sowie deren Angehörigen.

Durch dieses Schutzkonzept sollen auf der anderen Seite auch Männer und Frauen, Jugendliche und Kinder ermutigt werden, sich in geschützter und qualifizierter Weise aussprechen zu können. Dies nehmen alle Seelsorger\*innen als wichtigen Auftrag ihrer pastoralen Arbeit im Pfarrverband ernst.

## **Kontakte und Hilfsangebote**

### Pfarrverband Im Würmtal

Leitender Pfarrer: Johannes v. Bonhorst

### Seelsorger vor Ort

Pfarrvikar Dr. Guy-Angelo Kangosa

Diakon Christian Spahn

### Präventionsbeauftragter

Bernhard Detsch

### Für Präventionsangelegenheiten zuständige Pfarrsekretärin

Undine Körner, Pfarrsekretariat St. Elisabeth Planegg

### Verantwortlich für den Inhalt des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept wurde inhaltlich vom erarbeiteten Konzept der Stadtkirche Germering übernommen. Für den Inhalt vor Ort ist Pfarrer Johannes v. Bonhorst verantwortlich.

Die aktuellen Kontaktdaten der genannten Personen entnehmen Sie bitte der Homepage des Pfarrverbandes Im Würmtal ([www.erzbistum-muenchen.de/PV-ImWürmtal](http://www.erzbistum-muenchen.de/PV-ImWürmtal))

### Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch in der Erzdiözese

#### München und Freising

Landsberger Straße 39

80339 München

Peter Bartlechner und Lisa Dolatschko-Ajjur

Mail: [Koordinationsstelle-Praevention@ebmuc.de](mailto:Koordinationsstelle-Praevention@ebmuc.de)

Telefon Herr Bartlechner: 01 51/46 13 85 59

Telefon Frau Dolatschko-Ajjur: 0160/963465 60

Bischöfliche Beauftragte der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

RA Dr. Martin Miebach  
Pacellistraße 4  
80333 München  
Telefon: 0 89/95 45 37 13-0  
Fax: 0 89/95 45 37 13-1 Mail: [Muenchen@bdr-legal.de](mailto:Muenchen@bdr-legal.de)

Dieses Schutzkonzept erfüllt die Vorgaben der Präventionsordnung des Erzbistums München und Freising und wurde am 01.03.2019 in Kraft gesetzt.

**Anhang 1:**

**Verhaltensempfehlung: Verdacht aus dem familiären/sozialen Umfeld**

Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln!

Das ist nicht einfach, aber sehr wichtig. Denn überstürzte Handlungen können die Situation für den/die Betroffenen eventuell sogar verschlimmern. Wenn sich eine betroffene Person anvertraut: Zuhören und ermutigen, sich mitzuteilen. Das Erzählte vertraulich behandeln, aber dem Betroffenen erklären, dass man sich Unterstützung holen wird. Ganz wichtig für die Aufdeckung von sexualisierter Gewalt innerhalb der Familie: Auf keinen Fall zuerst mit den Eltern sprechen! Dies führt unter Umständen dazu, dass die betroffene Person ihre Aussage zurückzieht und die Lage dadurch verschlimmert wird. Eltern oder Betreuungspersonen von erwachsenen Schutzbefohlenen können die Herausnahme aus der Einrichtung herbeiführen. Vorsicht! Bei falschem Verdacht können Eltern oder Betreuer auch eine Anzeige gegen Mitarbeiter der Einrichtung stellen, die diesen Verdacht ausgesprochen haben.

Fachliche/Professionelle Hilfe holen!

In einem solchen Fall sind Sie i.d.R. überfordert. Deshalb ist es sinnvoll und möglich, sich Unterstützung zu holen. Besprechen Sie den Fall mit einem/einer Mitarbeiter/in im pädagogischen oder pflegerischen Team, der/dem Einrichtungsleiter/in oder dem/der Trägerverteter/in.

Protokollieren Sie Inhalte der Gespräche schriftlich!

Hierzu stellt der Pfarrverband den Mitarbeitern ggf. entsprechende Arbeitshilfen in Form von Formularen zur Verfügung.

Ggf. Beratung einholen!

Die Fachberatung (z. B. durch die Koordinationsstelle des Bistums, eine Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes, Wildwasser o.ä.) dient zunächst dazu, Ihnen bei der Einschätzung der Situation zu helfen und Verfahrenswege aufzuzeigen, die nötig sind. Protokollieren Sie auch dieses Gespräch.

Klärung des weiteren Verfahrensweges!

Verhärtet sich der Verdacht auf strafbare Handlungen bezüglich Gewalt oder sexualisierter Gewalt, und besteht ggf. eine Meldepflicht an die Polizei oder das Betreuungsgericht, informiert der lfd. Pfarrer oder ein/eine von ihm Beauftragter/Beauftragte die Koordinationsstelle für Prävention im Erzbistum München und Freising und spricht die weiteren Schritte ab. Wichtig ist, alle Handlungsschritte mit dem/der Betroffenen entsprechend seiner kognitiven und emotionalen Fähigkeiten abzusprechen!

## **Anhang 2:**

Präventionsordnung des Erzbistums München und Freising